der Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie Empfehlungen zur Verstärkung dieser Zusammenarbeit enthält, und dabei die Wichtigkeit des Vorschlags der Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über die Süd-Süd-Zusammenarbeit zu berücksichtigen;

- 10. bittet alle anderen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die Regionalkommissionen, für die Erstellung dieses Berichts analytische und empirische Daten zur Verfügung zu stellen;
- 11. beschließt, den Unterpunkt "Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

96. Plenarsitzung 20. Dezember 1995

## 50/120. Dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/211 vom 22. Dezember 1989 und 47/199 vom 22. Dezember 1992 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen,

erneut erklärend, daß die operativen Entwicklungsaktivitäten im System der Vereinten Nationen eine entscheidende und einzigartige Funktion dabei haben, die Entwicklungsländer in die Lage zu versetzen, bei der Steuerung ihres eigenen Entwicklungsprozesses auch künftig eine Führungsrolle zu übernehmen.

eingedenk dessen, daß die Wirksamkeit der operativen Aktivitäten an der Bedeutung gemessen werden sollte, die sie für das nachhaltige Wirtschaftswachstum und die bestandfähige Entwicklung der Entwicklungsländer haben,

betonend, daß einzelstaatliche Pläne und Prioritäten den einzigen tragfähigen Bezugsrahmen für die länderbezogene Programmierung der operativen Entwicklungsaktivitäten im System der Vereinten Nationen darstellen und daß die Programme auf diesen Entwicklungsplänen und -prioritäten aufbauen und somit auf die Bedürfnisse des jeweiligen Landes ausgerichtet sein sollten,

sowie in diesem Zusammenhang betonend, daß es notwendig ist, die Ergebnisse der entsprechenden Konferenzen der Vereinten Nationen und die dabei eingegangenen Verpflichtungen sowie die jeweiligen Mandate und die Komplementarität der Organisationen und Organe des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zu berücksichtigen und dabei zu bedenken, daß Doppelarbeit vermieden werden muß,

ferner betonend, daß die grundlegenden Merkmale der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen unter anderem ihre Universalität, ihre Freiwilligkeit und ihr Zuschußcharakter, ihre Neutralität und ihr Multilateralismus sowie ihre Fähigkeit sein sollten, flexibel auf die Bedürfnisse

der Entwicklungsländer einzugehen, und daß die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zum Nutzen der Entwicklungsländer, auf ihr Ersuchen und nach Maßgabe ihrer eigenen Entwicklungspolitiken und -prioritäten durchgeführt werden,

in Anerkennung der dringenden und spezifischen Bedürfnisse der Länder mit niedrigem Einkommen, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die in einigen Bereichen bei der Durchführung ihrer Resolution 47/199 erzielt worden sind, und gleichzeitig betonend, daß die einzelnen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie die Koordinierungsmechanismen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin auf die vollständige und koordinierte Durchführung dieser Resolution hinarbeiten müssen,

in der Erwägung, daß das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen den spezifischen Bedürfnissen und Anforderungen der Übergangsländer und anderer Empfängerländer Rechnung tragen sollte,

daran erinnernd, daß die Generalversammlung nach Kapitel IX der Charta der Vereinten Nationen die höchste zwischenstaatliche Einrichtung für die Ausarbeitung und Bewertung von Politiken im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten ist, sowie daran, daß die Aufgaben und Befugnisse des Wirtschafts- und Sozialrats in den Kapiteln IX und X der Charta festgelegt sind und in den einschlägigen Versammlungsresolutionen, namentlich den Resolutionen 45/264 vom 13. Mai 1991 und 48/162 vom 20. Dezember 1993, weiter ausgeführt wurden, in denen die Beziehungen zwischen der Versammlung, dem Rat und den Exekutivräten der Fonds und Programme und insbesondere die Funktion des Rates im Hinblick auf die Gesamtleitung und -koordinierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen festgelegt werden,

- 1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die umfassende dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen<sup>142</sup> und begrüßt seine benutzerfreundliche Gestaltung:
- 2. bekräftigt ihre Resolution 47/199 und betont, daß alle ihre Bestandteile unter Berücksichtigung ihres wechselseitigen Zusammenhangs vollständig und kohärent durchgeführt werden müssen;
- 3. macht sich die Resolution 1995/51 des Wirtschaftsund Sozialrats vom 28. Juli 1995 über allgemeine Richtlinien für Fonds und Programme der Vereinten Nationen betreffend operative Entwicklungsaktivitäten zu eigen;
- 4. stellt mit Bedauern fest, daß, obschon bei der Neugliederung und Rationalisierung der Verwaltungsführung und der Arbeitsweise der Entwicklungsfonds und -programme der Vereinten Nationen bereits maßgebliche Fortschritte erzielt worden sind, es im Rahmen des Gesamtreformprozesses zu

<sup>142</sup> A/50/202-E/1995/76.

keiner beträchtlichen Erhöhung der Mittel für die operativen Entwicklungsaktivitäten auf einer berechenbaren, kontinuierlichen und gesicherten Grundlage gekommen ist und daß auch die Konsultationen über mögliche neue Finanzierungsmodalitäten zu keinem abschließenden Ergebnis geführt haben;

- 5. erklärt erneut nachdrücklich, daß die Effizienz, Effektivität und Wirkung der operativen Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen verbessert werden müssen, indem unter anderem wesentlich mehr Mittel auf einer berechenbaren, kontinuierlichen und gesicherten Grundlage entsprechend den zunehmenden Bedürfnissen der Entwicklungsländer bereitgestellt und die Resolutionen 47/199 und 48/162 vollinhaltlich durchgeführt werden;
- 6. fordert die entwickelten Länder, insbesondere diejenigen Länder, deren Gesamtleistung nicht ihren Möglichkeiten entspricht, nachdrücklich auf, unter Berücksichtigung der festgelegten Zielvorgaben für die öffentliche Entwicklungshilfe, namentlich der auf der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder festgelegten Zielvorgaben<sup>51</sup>, und der derzeitigen Höhe der Beiträge, ihre öffentliche Entwicklungshilfe beträchtlich zu erhöhen, insbesondere auch ihre Beiträge zugunsten der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen;
- 7. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den Beiträgen, die zahlreiche Geber- und Empfängerländer in einem Geist der Partnerschaft laufend zu den operativen Entwicklungsaktivitäten entrichten;
- 8. verleiht ihrer ernsthaften Besorgnis darüber Ausdruck, daß die Ressourcen für die operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen nach wie vor nicht ausreichen und daß insbesondere die Beiträge zu den Basisressourcen zurückgegangen sind;
- unterstreicht die Notwendigkeit einer beträchtlichen Erhöhung der Mittel für die operativen Entwicklungsaktivitäten auf einer berechenbaren, kontinuierlichen und gesicherten Grundlage entsprechend den zunehmenden Bedürfnissen der Entwicklungsländer;
- 10. beschlieβt, daß die verstärkten Konsultationen und Verhandlungen über mögliche neue konkrete Modalitäten für die Finanzierung operativer Entwicklungsaktivitäten auf einer berechenbaren, kontinuierlichen und gesicherten Grundlage im Einklang mit den Ziffern 31 bis 34 der Anlage I der Resolution 48/162 über die Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich zu einem einvernehmlichen Ergebnis im Rahmen des Überprüfungsprozesses der genannten Resolution führen sollten;
- 11. bekräftigt die Notwendigkeit einer vorrangigen Zuweisung knapper Zuschußmittel an Programme und Projekte in Ländern mit niedrigem Einkommen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern;
- 12. betont, daß die Empfängerregierungen die Hauptverantwortung dafür tragen, auf der Grundlage ihrer einzelstaatlichen Strategien und Prioritäten alle Arten von Hilfe zu koordinieren, die ihnen von außen, so auch von multilateralen

- Organisationen gewährt wird, mit dem Ziel, diese Hilfe wirksam in ihren Entwicklungsprozeß einzugliedern;
- 13. fordert die Mitglieder des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, damit fortzufahren, eine mit ihrem jeweiligen Mandat im Einklang stehende einvernehmliche Arbeitsteilung unter der Koordinierung der Regierungen zu entwickeln und für eine größere Komplementarität ihrer jeweiligen Aufgaben auf der Feldebene entsprechend den Bedürfnissen und Prioritäten der Empfängerländer zu sorgen;
- 14. betont, daß das System der Vereinten Nationen den Interessen und Belangen aller Empfängerländer voll Rechnung tragen muß, und betont in diesem Zusammenhang, daß es sich ernsthaft damit auseinandersetzen muß, wie sichergestellt werden kann, daß es kohärenter auf die einzelstaatlichen Pläne und Prioritäten der Empfängerregierungen eingeht;
- 15. betont außerdem, daß alle Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen ihre Bemühungen auf der Feldebene im Einklang mit den von den Empfängerländern festgelegten Prioritäten und den Mandaten, den Organisationsleitbildern und den einschlägigen Beschlüssen ihrer Leitungsgremien auf die Schwerpunktbereiche konzentrieren müssen, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Komplementarität und Wirkung ihrer Tätigkeit zu erhöhen;
- 16. betont ferner, daß im Rahmen der Reform des Sekretariats der Vereinten Nationen und der Neugliederung und Neubelebung des zwischenstaatlichen Prozesses die Mandate der einzelnen sektoralen und spezialisierten Stellen, Fonds und Programme sowie der Sonderorganisationen beachtet und gestärkt werden müssen, wobei ihre jeweilige Komplementarität zu berücksichtigen ist;
- 17. erklärt erneut, daß es sich bei dem Landesstrategiekonzept nach wie vor um eine freiwillige Initiative der
  Empfängerländer handelt, die von den interessierten Empfängerländern im Einklang mit ihren Entwicklungsplänen und
  -prioritäten mit Unterstützung des Systems der Vereinten
  Nationen und in Zusammenarbeit mit diesem unter der Leitung
  des residierenden Koordinators in allen Empfängerländern
  ausgearbeitet werden sollte, in denen die Regierung dies
  beschließt;
- 18. beschließt, daß das Landesstrategiekonzept, soweit es zur Anwendung kommt, den gemeinsamen Rahmen für die Länderprogramme der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie für die Programmierung, die Überwachung und die Bewertung der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in den betreffenden Ländern bilden soll, und daß das Landesstrategiekonzept in großen Zügen den Beitrag des Systems der Vereinten Nationen darstellen und gegebenenfalls auch eine Angabe der erforderlichen Mittel zur Deckung der darin aufgezeigten Bedürfnisse enthalten soll;
- 19. ersucht den Generalsekretär, in Abstimmung mit interessierten Mitgliedstaaten und im Hinblick auf ein wirksameres Eingehen auf die Bedürfnisse der Empfängerländer zu folgendem weitere Arbeiten durchzuführen:
- a) Erstellung breitangelegter gemeinsamer Richtlinien mit dem Ziel, größere Konsistenz und Klarheit in bezug auf

den Beitrag des Systems der Vereinten Nationen zu den Landesstrategiekonzepten herbeizuführen;

- b) Verstärkung der operativen Nützlichkeit des Systems, indem sichergestellt wird, daß bei der Ausarbeitung der jeweiligen Landesprogramme der von dem Landesstrategiekonzept, soweit es zur Anwendung kommt, vorgegebene Rahmen voll berücksichtigt wird, um im Einklang mit Ziffer 13 dieser Resolution eine einvernehmliche Arbeitsteilung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu fördern;
- c) Förderung des Austausches der bei der Erstellung von Landesstrategiekonzepten gewonnenen Erfahrungen unter den Empfängerländern;
- 20. ersucht den Generalsekretär, sich in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und den Organisationen der Vereinten Nationen damit auseinanderzusetzen, wie die Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen auf regionaler und subregionaler Ebene besser koordiniert werden könnten, insbesondere wie die Rolle der Regionalkommissionen gestärkt und der Übergang von Regionalprogrammen in die einzelstaatliche Verantwortung gefördert werden kann;
- 21. betont, daß das System der Vereinten Nationen auf Ersuchen interessierter Regierungen die Einrichtung von Foren und Mechanismen unterstützen soll, die den Dialog zwischen den am Entwicklungsprozeß beteiligten Partnern über Grundsatzfragen erleichtern und lenken, in erster Linie, um sicherzustellen, daß ihre Programme in die einzelstaatlichen Pläne und Strategien eingebunden werden;
- 22. beschließt, daß das Ziel des Aufbaus bestandfähiger Kapazitäten auch weiterhin ein wesentlicher Bestandteil der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen auf Landesebene sein soll, wobei es gilt, diese Aktivitäten zu integrieren und Unterstützung bei den Bemühungen um die Stärkung der einzelstaatlichen Kapazitäten unter anderem in den Bereichen Gestaltung von Politiken und Programmen, Steuerung der Entwicklung, Planung, Durchführung, Koordinierung, Überwachung und Überprüfung zu gewähren;
- 23. erinnert an die Wichtigkeit der Rechenschaftspflicht sowie einer Vereinfachung der Berichtspflichten, die auf die einzelstaatlichen Systeme abgestimmt sein sollten;
- 24. beschließt, daß das System der Vereinten Nationen, sofern die Regierungen dies wünschen, bereit sein soll, sich im Einklang mit den einzelstaatlichen Prioritäten um die Schaffung eines Umfelds zu bemühen, das der Stärkung der Kapazität der Bürgergesellschaft und der an Entwicklungsaktivitäten beteiligten nationalen nichtstaatlichen Organisationen förderlich ist:
- 25. beschließt außerdem, daß das System der Vereinten Nationen weitestgehenden Gebrauch von dem Sachverstand und den einheimischen Technologien machen soll, die in den Staaten vorhanden sind;
- 26. verlangt die weitere Ausarbeitung von gemeinsamen Richtlinien auf Feldebene für die Einstellung, die Aus- und Fortbildung und die Bezüge des nationalen Projektpersonals, namentlich der nationalen Berater, die an der Erstellung und

- Durchführung der vom Entwicklungssystem der Vereinten Nationen unterstützten Entwicklungsprojekte und -programme mitwirken, damit die Kohärenz des Systems verstärkt wird;
- 27. beschließt, daß sich das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen weiter bemühen soll, in bezug auf Konzepte für den Aufbau von Kapazitäten und deren Realisierung ein Maß an Übereinstimmung zu fördern und Mittel und Wege zu finden, wie der Kapazitätsaufbau dauerhafter gestaltet werden kann:
- 28. beschließt außerdem, daß sich das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen weiter bemühen soll, die Definition der einzelstaatlichen Durchführung und des Programmansatzes sowie die diesbezüglichen Richtlinien zu verbessern:
- 29. ersucht die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, sich im Rahmen der einzelstaatlichen Durchführung und des Aufbaus von Kapazitäten zu bemühen, die Aufnahmekapazität der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder und Afrikas, zu stärken und die Anstrengungen zu unterstützen, die diese Länder in dieser Hinsicht unternehmen:
- 30. unterstreicht die wichtige Rolle, die die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der
  Übertragung und Vermittlung der fach- und verwaltungstechnischen Sachkenntnisse spielen, die für die Unterstützung
  der einzelstaatlichen Durchführung der von den Vereinten
  Nationen finanzierten Programme und Projekte erforderlich
  sind, und bittet den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit
  den Leitern der Sonderorganisationen, den Wirtschafts- und
  Sozialrat über die Maßnahmen zu unterrichten, die diese
  Sonderorganisationen auf die Resolution 47/199 der Generalversammlung hin unternommen haben, insbesondere was
  die einzelstaatliche Durchführung betrifft;
- 31. unterstreicht außerdem, daß die Leitungsorgane aller Fonds, Programme und Sonderorganisationen weitere Fortschritte dabei erzielen sollten, den Felddienststellen umfassendere Befugnisse dafür einzuräumen, mit Zustimmung der einzelstaatlichen Behörden in gebilligten Programmen Aktivitäten zu streichen, zu ändern oder hinzuzufügen und innerhalb der gebilligten Haushaltslinien einzelner Programmkomponenten und zwischen verschiedenen Programmkomponenten Mittel umzuschichten mit dem Ziel, diese Befugnisse im Rahmen der größeren Rechenschaftspflicht soweit wie möglich gleich und einheitlich zu gestalten;
- 32. erkennt an, daß die Überwachungs- und Bewertungsprozesse, namentlich die gemeinsamen Bewertungen, auch in Zukunft auf Landesebene durchgeführt werden sollen und daß das System der Vereinten Nationen daher auf Ersuchen der Regierungen die Stärkung der einzelstaatlichen Bewertungskapazitäten unterstützen soll;
- 33. erkennt in diesem Zusammenhang außerdem an, daß die Kapazitäten zur wirksamen Programm-, Projekt- und Finanzüberwachung und zur Bewertung der Nachhaltigkeit der von den Vereinten Nationen finanzierten operativen Tätigkeiten gestärkt werden müssen;

- 34. ersucht das System der Vereinten Nationen, sich im Benehmen mit den Empfängerländern verstärkt darum zu bemühen, daß
- a) die Überwachung so durchgeführt wird, daß Probleme rechtzeitig erkannt und wirksame Abhilfemaßnahmen ergriffen werden:
- b) die auf Landesebene tätigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ihre periodischen Programmprüfungen und -bewertungen koordinieren;
- c) die aus der Überwachung und Bewertung gewonnenen Erfahrungen systematisch in die Programmierungsprozesse auf operativer Ebene aufgenommen werden und daß klar festgelegt ist, welche Stelle dafür verantwortlich ist;
- d) bereits im Entwurfsstadium Bewertungskriterien in alle Projekte und Programme aufgenommen werden, wobei die Notwendigkeit einer entsprechenden Ausbildung zu berücksichtigen ist;
- 35. unterstreicht, wie wichtig es ist, daß unter Führung der Regierungen eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Empfängerregierungen, dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen und den zuständigen Entwicklungspartnern auf Landesebene in Fragen im Zusammenhang mit der Bewertung gefördert wird;
- 36. ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß das System der residierenden Koordinatoren bei seiner Tätigkeit auf der Feldebene stärkeres Gewicht auf Partizipation legt, indem es unter anderem mehr auf themenspezifische Gruppen zurückgreift und Konsultationen mehr Raum gibt;
  - 37. ersucht den Generalsekretär außerdem,
- a) Möglichkeiten aufzuzeigen, wie dafür gesorgt werden kann, daß sich für das Reservoir an Kandidaten für die Position eines residierenden Koordinators mehr Bewerber melden;
- b) eine stärkere Beteiligung der Regierungen am Auswahlprozeß für residierende Koordinatoren zu fördern, indem insbesondere sichergestellt wird, daß die jeweiligen Regierungen konsultiert werden, bevor die Stellenbeschreibung für residierende Koordinatoren an die Gemeinsame Beratungsgruppe für Grundsatzfragen weitergeleitet wird, und indem die Auswahlkriterien für residierende Koordinatoren beziehungsweise auf dem Weg über die jeweiligen Organisationsleiter für die leitenden Beauftragten der Organisationen der Vereinten Nationen im Feld aktualisiert werden, wobei die besonderen Gegebenheiten der einzelnen Länder zu berücksichtigen sind;
- c) gemeinsame Leitlinien für die Leistungsbeurteilung des Personals der Fonds und Programme zu erarbeiten, insbesondere Modalitäten, die es gestatten, den Beitrag der Bediensteten zur Koordinierung der Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen zu bewerten;
- d) alle Mitglieder des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen nachdrücklich aufzufordern, ihren Landesvertretern klare Instruktionen zu erteilen, damit das System der residierenden Koordinatoren seine Aufgaben wirksamer wahrnehmen kann;

- e) die Ausbildung auf den Gebieten Teamarbeit und Sozialkompetenz zu fördern;
- 38. bittet das System der Vereinten Nationen, namentlich die Fonds und Programme, die Sonderorganisationen und das Sekretariat, das System der residierenden Koordinatoren nach Bedarf zu unterstützen;
- 39. erklärt erneut, daß die residierenden Koordinatoren dazu beitragen sollen, daß in voller Abstimmung mit den jeweiligen Regierungen auf Feldebene kohärente und koordinierte Folgemaßnahmen der Vereinten Nationen zu den großen internationalen Konferenzen getroffen werden;
- 40. beschließt, daß die residierenden Koordinatoren in einem frühen Stadium der Ausarbeitung über geplante Programmaktivitäten der Organisationen, Fonds, Programme und Organe der Vereinten Nationen unterrichtet werden sollen, damit die Koordinierung gefördert wird und eine bessere Arbeitsteilung zustandekommt;
- 41. beschließt außerdem, daß die gemäß Ziffer 40 der Resolution 47/199 der Generalversammlung eingerichteten Ausschüsse auf Feldebene, die von dem jeweiligen Landesteam des Systems der Vereinten Nationen organisiert werden, Sachaktivitäten, einschließlich Landesprogrammentwürfe und sektorale Programme und Projekte, prüfen sollen, bevor diese von den verschiedenen Organisationen genehmigt werden, und daß sie ihre Erfahrungen austauschen sollen, mit der Maßgabe, daß die Ergebnisse der Arbeit des Überprüfungsausschusses den einzelstaatlichen Regierungen über die einzelstaatlichen Koordinierungsstellen zur abschließenden Genehmigung vorgelegt werden;
- 42. erklärt erneut, daß es notwendig ist, die residierenden Koordinatoren mit größerer Verantwortung und mehr Befugnissen hinsichtlich der Planung und Koordinierung der Programme auszustatten und ihnen zu gestatten, in voller Abstimmung mit den jeweiligen Regierungen den Leitern der Fonds, Programme und Sonderorganisationen gegebenenfalls Änderungen der Landesprogramme und größerer Projekte und Programme vorzuschlagen, um sie mit dem Landesstrategiekonzept in Einklang zu bringen;
- 43. ersucht den Generalsekretär und das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung bei Ernennungen, so auch für herausgehobene Positionen und Positionen im Feld, der Notwendigkeit einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen Rechnung zu tragen;
- 44. ersucht die Gemeinsame Beratungsgruppe für Grundsatzfragen und nach Möglichkeit die Sonderorganisationen, darauf hinzuarbeiten, daß auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse wesentlich mehr Räumlichkeiten gemeinsam genutzt werden, und dabei eine höhere Belastung der Gastländer vermieden wird;
- 45. fordert die Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen auf, die bei ihren operativen Aktivitäten zur Anwendung kommenden Verfahrensregeln weiter zu vereinfachen und zu harmonisieren, indem sie insbesondere für größere

Einheitlichkeit bei der formalen Gestaltung der Haushaltspläne auf Amtssitzebene sorgen, Verwaltungssysteme und -dienste im Feld nach Möglichkeit gemeinsam nutzen und im Benehmen mit den einzelstaatlichen Regierungen gemeinsame Datenbanken erstellen;

- 46. fordert die Mitglieder des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, bei der Erstellung von Berichten auf allen Ebenen stärker zusammenzuarbeiten;
- 47. ersucht den Generalsekretär, sich dafür einzusetzen, daß gemäß Ziffer 33 der Resolution 47/199 der Generalversammlung gemeinsame Richtlinien für Verfahren unter anderem in bezug auf die Ausarbeitung, Vorbeurteilung, Durchführung, Überwachung, Bewertung und Verwaltung von Programmbestandteilen und Projekten aufgestellt beziehungsweise weiter ausgearbeitet werden;
- 48. nimmt Kenntnis von der Resolution 1995/50 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1995, in der der Rat beschlossen hat, daß sich der den operativen Aktivitäten gewidmete Tagungsteil auf hoher Ebene seiner Arbeitstagung 1996 auf die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen auf dem Gebiet der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung auf allen Ebenen, einschließlich der Feldebene, konzentrieren wird;
- 49. nimmt außerdem Kenntnis von dem Organisationsleitbild des Welternährungsprogramms und dem Beschluß der Exekutivräte des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen/Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, für ihre jeweiligen Organisationen Leitbilder auszuarbeiten;
- 50. betont, wie wichtig es ist, daß die bei der effektiven und effizienten Zusammenarbeit mit dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen gewonnenen Erfahrungen unter anderem im Rahmen interregionaler technischer Kooperationsprojekte weitergegeben werden, und fordert das System der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, solche Aktivitäten zu unterstützen;
- 51. fordert das System der Vereinten Nationen auf, bei der Durchführung dieser Resolution den konkreten Anforderungen eines gleitenden Übergangs von der humanitären Hilfe zur Normalisierung und Entwicklung Rechnung zu tragen;
- 52. ersucht den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat nach Absprache mit den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen auf seiner Arbeitstagung 1996 ein geeignetes Managementkonzept zu unterbreiten, das klare Richtlinien, Ziele, Richtwerte und Zeitpläne für die vollinhaltliche Durchführung dieser Resolution enthält;
- 53. bittet den Wirtschafts- und Sozialrat, während des den operativen Aktivitäten gewidmeten Teils seiner Arbeitstagungen 1996 und 1997 die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu prüfen mit dem Ziel, die vollinhaltliche Durchführung dieser Resolution sicherzustellen;
- 54. bittet den Wirtschafts- und Sozialrat außerdem, auf seiner Arbeitstagung 1996 unter anderem Fragen der Harmoni-

sierung und der Verwaltungsdienste, der gemeinsamen Räumlichkeiten sowie der Überwachung und Bewertung zu behandeln und auf seiner Arbeitstagung 1997 auf der Grundlage von Sachstandsberichten des Generalsekretärs, die auch geeignete Empfehlungen enthalten, unter anderem Fragen des Kapazitätsaufbaus, der Koordinierung auf Feldebene und auf regionaler Ebene sowie der Ressourcen zu behandeln;

- 55. erklärt erneut, daß die Leitungsorgane der Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen zur vollinhaltlichen Durchführung dieser Resolution ergreifen sollen, und ersucht die Leiter dieser Fonds, Programme und Sonderorganisationen, unter Beachtung von Ziffer 46 dieser Resolution ihren Leitungsorganen einen jährlichen Zwischenbericht über die Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieser Resolution ergriffen haben oder noch ergreifen werden, sowie geeignete Empfehlungen vorzulegen;
- 56. beschließt, daß die nächste umfassende dreijährliche Grundsatzüberprüfung als festen Bestandteil eine im Benehmen mit den Mitgliedstaaten vorgenommene Bewertung der Wirkung der operativen Entwicklungsaktivitäten enthalten soll, und ersucht den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seinen Arbeitstagungen 1996 und 1997 Informationen über den diesbezüglichen Sachstand vorzulegen;
- 57. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat im Kontext der dreijährlichen Grundsatzüberprüfung eine umfassende Analyse der Durchführung dieser Resolution vorzulegen und geeignete Empfehlungen abzugeben.

96. Plenarsitzung 20. Dezember 1995

## 50/121. Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/227 vom 8. April 1993, 48/207 vom 21. Dezember 1993 und 49/125 vom 19. Dezember 1994,

nach Behandlung des auf Ersuchen des Kuratoriums des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen erstellten Berichts mit dem Titel "Zusammenfassung der laufenden Aktivitäten und kurzer Überblick über mögliche Entwicklungen am Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen" 143 und unter Berücksichtigung der vor dem Zweiten Ausschuß der Generalversammlung abgegebenen Erklärungen,

in Anbetracht der erfolgreichen Verlegung des Amtssitzes des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen von New York nach Genf und der Konsolidierung des Instituts an seinem neuen Sitz,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die ergriffen wurden, um den Neugliederungsprozeß des Instituts zum Abschluß zu bringen,

<sup>143</sup> A/50/539, Anhang.